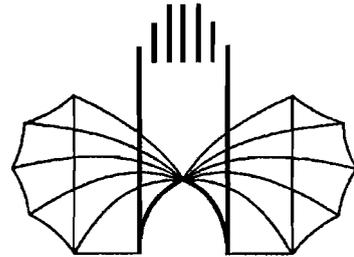


Förderverein Otto Lilienthal Anklam e. V.

Lilienthalstadt Anklam



SATZUNG des "Fördervereins Otto Lilienthal Anklam" e. V.

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Otto Lilienthal Anklam" e.V. (Kurzbezeichnung FOLA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Anklam.
- (3) Der Verein soll im Register eingetragen werden.

2 Ziele und Aufgaben

- (1) FOLA macht es sich zur Aufgabe, die Ehrung des großen Sohnes der Stadt Anklam, Otto Lilienthal, zu fördern. Der Verein unterstützt alle Aktivitäten, die der sportlichen und humanistischen Ausübung des „persönlichen Kunstfluges“ im Sinne Lilienthals in Anklam und Umgebung dienen.
- (2) Der Verein wirkt insbesondere für - die weitere Profilierung des Otto-Lilienthal-Museums als kulturell und wissenschaftlich bedeutsam Institution der Stadt Anklam - die Förderung des Flugsports in der Stadt Anklam - die Organisation von flugsportlichen Veranstaltungen in Anklam - die praktische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bürgern und Gremien zur Förderung umweltorientierter Anwendung der Flugtechnik in allen Formen.
- (3) Der Verein führt interessierte Bürger, Vereine, Betriebe und Einrichtungen zusammen (im Folgenden Bürger und Gremien), die - Interesse an der sportlichen Ausübung des Fliegens in jeglicher Form haben, - beruflich oder aus Herstellungsgründen mit dem Flugwesen verbunden sind, - Interesse an historischen Arbeiten zur Luftfahrtgeschichte haben, - sich der Förderung der Jugend im obigen Sinne verpflichtet fühlen, und im Sinne der Ziele des Vereins wirksam werden wollen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied im Verein kann werden, - wer die Ziele des Vereins durch seine Tätigkeit in der Stadt aktiv unterstützen will. - wer zu Höhepunkten (Flugtagen o. a.) durch seine Teilnahme im Sinne des Vereins wirken will.

(2) Dies trifft zu für Bürger und Gremien (siehe Punkt 2 Absatz 3).

(3) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde und Ehrenmitglieder.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5 Organe des FOLA

(1) Organe des FOLA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Information der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Weitere Einberufungen in dringenden Angelegenheiten sind möglich. Bedarf ist auch dann gegeben, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung - beschließt Satzungsänderungen und die Beitragsordnung mit einer 3/4.Mehrheit der anwesenden Mitglieder, - bestätigt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes, - beschließt den Arbeits- und Finanzplan - fällt andere grundsätzliche Entscheidungen jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis und ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied benötigt in einzelner offener Abstimmung eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

(7) Gremien sind zur Entsendung von bis zu 3 stimmberechtigten Vertretern berechtigt. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.

7 Der Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt alle 3 Jahre.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Rechenschaftslegung des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre.
- (5) Der Finanzbericht ist jährlich zu erstellen.

8 Vertretung

- (1) Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister als Einzelpersonen berechtigt.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein finanziert sich im wesentlichen aus Spenden, öffentlichen Mitteln und Beiträgen der Gremien, die ordentliches Mitglied sind.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen gemäß der beschlossenen Beitragsordnung (siehe Punkt 6 Absatz 3) verpflichtet.
- (3) jedes Mitglied erhält über Aktivitäten des Vereins aktuelle Informationen.
- (4) Bei aktiver oder passiver Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins werden den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt.

10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Otto-Lilienthal-Museum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden veränderten Form wurde am 23.05.2000 angenommen.